



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Riester-Rente: Die private Sparform für die Altersvorsorge

Teil 2: Auszahlungsphase und Eigenheimrente

Stand: 23.08.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Förderkomponenten	2
Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags.....	3
Beispiel zur Zulagenberechnung ab 2008.....	5
Besonderheiten bei Ehepaaren	5
Beispiel zur Zulage bei Ehegatten	6
Ansatz von Sonderausgaben.....	7
Beispiel zur Steuerrechnung seit 2008	8
3. Auszahlung der Altersvorsorge	8
Die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.....	9
Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge	10
Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG.....	11
4. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen	11
Zulässige Auszahlungsmodi	11
Möglichkeiten der schädlichen Verwendung	12
Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 6 EStG bei schädlicher Verwendung	13
Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht	14
5. Exkurs Wohn-Riester	15
Die Sparmöglichkeiten.....	15
Die Besteuerung.....	16



Riester-Rente: Die private Sparform für die Altersvorsorge

Teil 2: Auszahlungsphase und Eigenheimrente

1. Einführung

Die freiwillige Sparform für Arbeitnehmer und Beamte gibt es bereits seit Januar 2002 durch das Altersvermögensgesetz (AVmG). Da das Alterseinkünftegesetz zu einer stärkeren Steuerbelastung auf Renten und Lebensversicherungen und günstigeren und einfacheren Regeln bei der privaten Altersvorsorge führt, rückt die Riester-Rente verstärkt ins Blickfeld. Das Alterseinkünftegesetz sorgt seit Januar 2005 für stärkere Steuerbelastungen auf Renten und Lebensversicherungen, aber auch für einfachere Regeln beim Riester-Sparen. Diese freiwillige Sparform gibt es bereits seit 2002, im Jahr 2010 erhöhen sich die Ausgaben für die Sparförderung von 1,3 auf fast 1,8 Milliarden Euro. Grund dafür ist die verbesserte Förderung der Riester-Rente (BT-Drucks. vom 15.1.2010).

Im ersten Teil ging es insbesondere um aktuelle Tendenzen und die einzelnen Förderkomponenten. Der nachfolgende zweite Teil beschäftigt sich mit der Auszahlungsphase, der schädlichen Verwendung des Sparguthabens und der Eigenheimrente.

2. Die Förderkomponenten

Die komplette staatliche Förderung über eine Zulage sowie einen zusätzlichen Abzug als Sonderausgaben erhält nur, wer einen bestimmten Mindestbeitrag in die begünstigten (maximal zwei) Altersvorsorgeprodukte einzahlt. Wird dieser Mindestbeitrag nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung von Zuschuss und Steuervorteil.

In der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 erreicht die Summe aus eigenen Beiträgen des Versicherten und der direkt überwiesenen Zulage insgesamt vier Prozent des Arbeitslohns oder der Einnahmen des jeweiligen Vorjahres. Maximal begünstigt ist aber nur eine Sparleistung von 2.100 Euro ab dem Jahr 2008.

Der Mindesteigenanteil beträgt:	
2002 und 2003 jährlich je	1% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 525 €
2004 und 2005 jährlich je	2% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 1.050 €
2006 und 2007 jährlich je	3% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 1.575 €
seit 2008 jährlich	4% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 2.100 €



Von diesen Beträgen darf jeweils die Zulage abgezogen werden. Die zählt nämlich auch zu der geleisteten Einzahlung.

Der Mindesteigenbeitrag ist mit dem Sockelbetrag von einheitlich 60 Euro zu vergleichen. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten maximal zwei Verträge eingezahlt hat. Hat der Zulageberechtigte im Vorjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielt, wird als Mindesteigenbeitrag immer der Sockelbetrag zugrunde gelegt.

Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags

A, ledig, keine Kinder, zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr 2009 eigene Beiträge von 1.946 Euro ein. Im Jahr 2008 hatte er beitragspflichtige Einnahmen von 53.000 Euro.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro
4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulage	<u>154 Euro</u>
Mindesteigenbeitrag	1.946 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.946 Euro
Ergebnis: Da A den Mindesteigenbeitrag erbracht hat, wird die Zulage von 154 Euro nicht gekürzt.	

Abwandlung: Bei A sind zudem zwei Zulagen für vor 2008 geborene Kinder zu berücksichtigen.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro
4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulage (154 Euro + 2 x 185 Euro)	524 Euro
Mindesteigenbeitrag	1.576 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.576 Euro
Ergebnis: Die von A geleistete Beiträge übersteigen den Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nicht gekürzt.	



Abwandlung: B mit zwei vor 2008 geborenen Kindern werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2008 Kindererziehungszeiten angerechnet. Sie zahlt zugunsten ihres Altersvorsorgevertrags im Jahr 2009 eigene Beiträge von 30 Euro. Im Jahr 2009 hat sie keine beitragspflichtigen Einnahmen und 2008 erzielte sie aus einem rentenversicherungspflichtigen Mini-job insgesamt 4.800 Euro. Außerdem erhielt sie 2008 Elterngeld.

Elterngeld (kein Ansatz)	0 €
Beitragspflichtige Einnahmen	4.800 €
4 %	192 €
höchstens	2.100 €
anzusetzen	192 €
abzüglich Zulage (154 € + 2 x 185 €)	524 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	0 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	60 €
geleisteter Eigenbeitrag	30 €
Kürzungsfaktor (Eigenbeitrag / Mindesteigenbeitrag x 100)	50 %
Ergebnis: Da B den Mindesteigenbeitrag (in Höhe des Sockelbetrages) nur zu 50 % geleistet hat, wird die Zulage von insgesamt 524 € um 50 % gekürzt, so dass eine Zulage i.H.v. 262 € gewährt wird.	

Zahlen Dritte – etwa die Eltern – auf private Vorsorgeverträge der Kinder ein, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulage. Ergebnis: Auch solche Einzahlungen von dritter Seite werden so behandelt, als wenn der Versicherungsnehmer die Beiträge selber entrichtet hätte. So etwas nennt man verkürzten Zahlungsweg, da die Eltern das Geld auch erst an die Kinder hätten überweisen können.

Die Grundzulage beträgt:	
2002 und 2003 jährlich je	38 €
2004 und 2005 jährlich je	76 €
2006 und 2007 jährlich je	114 €
seit 2008 jährlich	154 €

Die Zulage kann auf zwei verschiedene Verträge verteilt werden. Für den steuerlichen Abzug als Sonderausgaben dürfen es jedoch auch mehr Verträge sein. Versicherte können jedes Jahr neu entscheiden, auf welche zwei Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Ohne Wahl erfolgt die Einzahlung der Zulage auf die beiden Altersvorsorgeverträge mit den höchsten Beiträgen.

Neben der Grundzulage haben Sparer für ihren Nachwuchs Anspruch auf eine Kinderzulage. Hierbei zählt jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Grundsatz: Für die Kinderzu-



lage gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld. Dabei erhält die Mutter vorrangig die Kinderzulage.

Die Kinderzulage beträgt pro Kind:	
2002 und 2003 jährlich jeweils	46 €
2004 und 2005 jährlich jeweils	92 €
2006 und 2007 jährlich jeweils	138 €
seit dem Jahr 2008 jährlich	185/300 €

Anhand der Zulagen sowie des Mindestsparvertrags können Sparer sich selber ausrechnen, welche Beiträge sie im Jahr einzahlen müssen, um die volle Förderung zu erhalten.

Beispiel zur Zulagenberechnung ab 2008

	4% vom Bruttoarbeitslohn
=	Betrag, maximal jedoch 2.100 €
-	154 € Grundzulage
-	185 / 300 € Zulage pro Kind
=	Eigenbetrag, der aber zumindest den Sockelbetrag betragen muss

Tipp: Für die Berechnung der Zulagenhöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrags steht auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de ein Zulagerechner zur Verfügung.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Seit 2005 hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag bis auf Widerruf zu stellen. Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulageantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt worden ist, möglich.

Die Antragsfrist endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf des Beitragsjahres. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht (§ 89 Abs. 1 EStG). Hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Vertrages eine schriftliche Vollmacht zur formlosen Antragstellung erteilt (§ 89 Abs. 1 a EStG), gilt als Antragseingang die Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

Besonderheiten bei Ehepaaren

Sind beide Partner zulagenberechtigt, kann jeder seine eigene Zulage beantragen. Die Kinderzulage steht dabei grundsätzlich der Mutter zu. Sie kann jedoch auf gemeinsamen Antrag hin auch auf den Vater übertragen werden.

Ist nur ein Partner zulagenberechtigt, kann der andere Gatte dennoch in den Genuss der Zulage kommen. Voraussetzung: Der rentenversicherte Partner zahlt in seinen Vertrag ein und der andere hat einen eigenen Vertrag abgeschlossen. Ob die volle Zulage gewährt wird, richtet sich nur danach, ob der rentenversicherte Partner seine Mindestbeiträge zahlt. Wenn nicht, wird die



Zulage beider Ehegatten gekürzt. Was der mittelbar begünstigte Partner anspart, spielt keine Rolle. Er kann sich sogar ausschließlich mit den jährlichen Zulagen begnügen.

Beispiel zur Zulage bei Ehegatten

Die Fakten für 2009	
Ehemann: Einnahmen im Jahr	53.000 €
Sparleistung im Jahr	1.237 €
Ehefrau: Einnahmen	0 €
Sparleistung auf eigenen Vertrag im Jahr	0 €
Anzahl der Kinder (Geburt vor 2008)	3
Die Rechnung für 2009	
Einnahmen Ehemann	53.000 €
Davon 4 Prozent	2.120 €
Maximal jedoch	2.100 €
– Zulagen (2 x 154 + 3 x 185)	863 €
= Mindesteigenbetrag	1.237 €
Ergebnis: Beide Ehegatten erhalten die volle Zulage, da der Mann die Mindesteigenbeträge einbezahlt hat. Obwohl die Ehefrau keine eigenen Beiträge leistet, erhält sie neben ihrer Zulage auch noch drei Kinderzulagen auf ihren Vertrag gutgeschrieben.	

Erbringt der unmittelbar Begünstigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, wird die Grund- und Kinderzulage nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag gekürzt. Ist der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat (§ 86 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Abwandlung: Der Mann leistet 1.100 Euro und die Frau 200 Euro zugunsten der eigenen Verträge. Mindesteigenbeitragsberechnung für den Mann:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €
4 %	2.120 €
höchstens	2.100 €
anzusetzen	2.100 €
abzüglich Zulage (2 x 154 € + 3 x 185 €)	863 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	1.237 €



Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	1.237 €
tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag	1.100 €
dies entspricht 1.100 / 1.337	88,92 %
Zulage Mann: 88,92 % x 154	136,94 €
Zulage Frau: 88,92 % x 709 (154 + 3 x 185)	630, 44 €
Zulage insgesamt	767,38 €

Die eigenen Beiträge der Ehefrau haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Zulageansprüche, können aber von Mann im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Das sind dann:

Einzahlung Mann	1.100 €
Einzahlung Frau	200 €
Zulagen zusammen	767,38 €
Sonderausgaben	2.067,38 €

Hinweis: Bei der Berechnung durch das Finanzamt (Ansatz als Sonderausgaben) wird der mittelbar geförderte Ehepartner nicht begünstigt. Denn die steuerliche Förderung steht nur dem begünstigten Partner zu. Bis zu seinem Höchstbetrag können die Beiträge des Paares berücksichtigt werden.

Ansatz von Sonderausgaben

Der Sonderausgabenabzug beträgt:	
2002 und 2003 jährlich jeweils	525 €
2004 und 2005 jährlich jeweils	1.050 €
2006 und 2007 jährlich jeweils	1.575 €
seit der Steuererklärung 2008 jährlich	2.100 €

Das Finanzamt führt im Rahmen der Steuerberechnung automatisch eine Günstigerprüfung durch, sofern Beiträge zur Altersvorsorge deklariert werden. Hierzu zählen neben den selbst eingezahlten Beiträgen auch die vom Staat direkt an das Anlageinstitut gezahlte Zulage. Maßgebend ist hierbei nicht, wann der Zuschuss auf das Sparkonto fließt, sondern lediglich der Anspruch auf eine Zulage für das Jahr.

Der zusätzlich absetzbare Abzugsbetrag als Sonderausgabe ist nicht vom Einkommen abhängig. Bei den Beträgen handelt es sich um eine Höchstgrenze, bis zu der die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Dem steuerlichen Vorteil aus dem Ansatz als Sonderausgabe rechnet das Finanzamt die Zulage gegen. Das gilt auch dann, wenn die Zulage nicht beantragt und nicht ausbezahlt wird.



Bei dieser Günstigerprüfung werden zusammenveranlagte Ehepaare wie ein Steuerzahler behandelt. Nicht ausgeschöpfte Abzugsbeträge des einen Ehepartners können allerdings nicht auf den anderen übertragen werden. Dies ist der Unterschied zur Berechnung der übrigen Sonderausgaben. So können etwa bei Versicherungsleistungen die Höchstbeträge bei Ehepaaren einfach verdoppelt werden.

Beispiel zur Steuerrechnung seit 2008

Die Rechnung des Finanzamts	
Gezahlte Beiträgen im Jahr	2.000 €
+ Zulage	+ 145 €
= Die gesamte Leistung	= 2.145 €
Davon gelten als Sonderausgaben	2.100 €
Steuerentlastung (Steuersatz 35%)	735 €
– Erhaltene Zulage	– 145 €
= Zusätzlicher Steuervorteil	= 590 €
Berechnung der Sparvorteile	
Gezahlte Beiträge	2.000 €
– Erhaltene Zulage	– 145 €
– Steuererstattung	– 590 €
= Eigene Belastung	1.265 €

Der Berufsstarter-Bonus wird nicht bei der Berechnung der Sonderausgaben abgezogen.

3. Auszahlung der Altersvorsorge

Laut Gesetz dürfen die Leistungen aus einer bezuschussten Versicherung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Bezug der Altersrente aus der gesetzlichen Altersversorgung ausbezahlt werden. Eine vorherige Inanspruchnahme ist faktisch ausgeschlossen. Die Versicherungsleistungen müssen als laufende Rente ausbezahlt werden, Einmalbeträge wie bei der klassischen Lebensversicherung sind grundsätzlich nicht möglich. Die Rentenzahlungen dürfen aber auch am Anfang geringer sein und schrittweise erhöht werden.

Wermutstropfen: Die ausbezahlten Leistungen stehen Versicherten später nicht vollständig zur Verfügung. Denn die ausbezahlten Beträge sind steuerpflichtig. Das ist der Ausgleich dafür, dass die Einzahlungen zuvor begünstigt sind. Zusätzlich gilt eine Steuerfreistellung für die Ansparphase. Sämtliche Erträge, die der Versicherungssumme als Kapitalzuwachs gutgeschrieben werden, bleiben erst einmal steuerfrei.

Später werden die ausgezahlten Leistungen dann besteuert. Und zwar in vollem Umfang als sonstige Einkünfte. Dabei spielt keine Rolle, ob die sich Leistung aus Zulagen, Beiträgen oder Wertsteigerungen in der Ansparphase zusammensetzen. Wie hoch die Steuern dann letztendlich sein werden, kann Ihnen heute noch keiner sagen.



Die nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG

Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch, wenn zu Gunsten des Vertrags nur Beiträge geleistet wurden, die nicht gefördert worden sind. Die Besteuerung richtet sich in allen Fällen nach § 22 Nr. 5 EStG. Dies bedeutet auch, dass die seit dem 1. Januar 2009 geltende Abgeltungsteuer in diesen Fällen keine Anwendung findet.

Hinweis: Die nachgelagerte Besteuerung gilt auch bei Investmentfonds. § 22 EStG geht hier kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung allen anderen Vorschriften wie etwa dem InvStG vor.

Während der Ansparphase erfolgt bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Dies gilt unabhängig davon, ob oder in welchem Umfang die Altersvorsorgebeiträge gefördert wurden. Die Zuflussfiktion, wonach bei thesaurierenden Fonds ein jährlicher Zufluss der nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen und Gewinne anzunehmen ist, findet im Zusammenhang mit Altersvorsorgeverträgen keine Anwendung (§§ 2 Abs. 1, § 14 Abs. 3 InvStG). Laufende Erträge ausschüttender Fonds, die unverzüglich und kostenfrei wieder angelegt werden, werden in der Ansparphase nicht besteuert.

Die Regelungen über die Erhebung der Kapitalertragsteuer sind nicht anzuwenden. In der Ansparphase fallen keine kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge an; die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nach § 22 Nr. 5 EStG der Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, so dass auch in der Auszahlungsphase kein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen ist. Da es sich um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG handelt, ist kein Sparer-Pauschbetrag anzusetzen. Der Pauschbetrag für Werbungskosten bestimmt sich nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert worden sind.

Wird auf nicht geförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag ausgezahlt, sind die in der Kapitalauszahlung enthaltenen Erträge nur zu versteuern, wenn sie auch nach den allgemeinen Vorschriften als Kapitalerträge der Besteuerung unterliegen würden.

- Erfolgt bei einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag die Auszahlung erst nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und erfüllt der Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG a.F., unterliegt die Kapitalauszahlung insgesamt nicht der Besteuerung.
- Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Altersvorsorgeverträgen, unterliegt bei Kapitalauszahlungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung.
- Erfolgt die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen.



Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Beiträge

Zu den geförderten Beiträgen gehören die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10 a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge i.S.d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG.

Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, als Sonderausgaben i.S.d. § 10 a EStG berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten gehören die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen (Überzahlungen), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, wenn die gesamten Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase gefördert worden sind. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen sowie den erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Hat der Steuerpflichtige in der Ansparphase sowohl geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags geleistet, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen. Soweit die Altersvorsorgebeiträge gefördert worden sind, sind die Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG voll zu besteuern. Aufteilungsfälle liegen z.B. vor, wenn

- ein Vertrag nach § 1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG in einen begünstigten Altersvorsorgevertrag umgewandelt worden ist,
- ein begünstigter Altersvorsorgevertrag nicht in der gesamten Ansparphase gefördert worden ist, weil z.B. in einigen Jahren die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen haben, aber weiterhin Beiträge eingezahlt worden sind,
- der Begünstigte höhere Beiträge eingezahlt hat, als im einzelnen Beitragsjahr nach § 10 a EStG begünstigt waren.

Soweit Rentenzahlungen auf nicht geförderten Beiträgen und den darauf entfallenden Erträgen und Wertsteigerungen beruhen, erfolgt die Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG. Im Fall einer Kapitalauszahlung ist nach den Kriterien des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG vorzugehen (BMF 1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001).



Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG

Erhält der Steuerpflichtige in der Auszahlungsphase gleich bleibende oder steigende monatliche Raten, variable Teilraten oder eine Kapitalauszahlung, sind die auf die nicht geförderten Beiträge entfallenden Auszahlungsraten nur insoweit zu versteuern, als auf diesen Beiträgen beruhende Erträge ausgezahlt werden, die nicht bereits nach anderen Vorschriften der Besteuerung unterlegen haben. Erträge in diesem Sinne sind alle entstandenen Beträge, die ohne die Regelung des § 22 Nr. 5 EStG nach den allgemeinen Vorschriften der Besteuerung unterlegen hätten. Der Sparer-Pauschbetrag findet keine Anwendung, da es sich um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG und nicht um solche nach § 20 EStG handelt.

Die Auszahlungsrate setzt sich aus zurückgezahlten Beiträgen und steuerpflichtigen Erträgen zusammen. Das Verhältnis bestimmt sich unter Berücksichtigung der Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens im Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns sowie der während der Auszahlungsphase erzielten Erträge.

4. Schädliche Verwendung von Altersvorsorgevermögen

Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

Zulässige Auszahlungsmodi

- frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit Beginn der Altersrente
- aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder mit Beginn einer Versorgung nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze
 - in monatlichen Leistungen in Form
 - einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 AltZertG)
 - eines Auszahlungsplans mit gleich bleibenden oder steigenden Raten und unmittelbar anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab dem 85. Lebensjahr (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)
 - einer Hinterbliebenenrente (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)
 - einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)
- außerhalb der monatlichen Leistungen
 - in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags i.H.v. bis zu zwölf Monatsleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG; dies gilt auch bei einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente)
 - die in der Auszahlungsphase angefallenen Zinsen und Erträge (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG)



- in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG. Die liegt vor, wenn bei gleichmäßiger Verteilung des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden geförderten Kapitals der Wert von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht überschritten wird. Die monatliche Bezugsgröße zum 1.1.2005 beträgt 2.415 Euro, so dass im Jahr 2005 eine Kleinbetragsrente bei einem monatlichen Rentenbetrag von nicht mehr als 24,15 Euro vorliegt.
- in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals. Die Entnahme des Teilkapitalbetrags hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich.
- wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b AltZertG).
- wenn im Todesfall des Zulageberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt hat.
- im Verlauf der Ansparphase als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag i.S.d. § 92 a EStG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c AltZertG).

Möglichkeiten der schädlichen Verwendung

Eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen liegt beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Kapitalauszahlung aus einem gefördertem Altersvorsorgevertrag an den Zulageberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase, soweit das Kapital nicht ausgezahlt wird
 - als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
 - im Rahmen einer Rente
 - Im Rahmen eines Auszahlungsplans
 - als Abfindung einer Kleinbetragsrente
 - Übertrag im Fall der Ehescheidung
- Weiterzahlung der Raten oder Renten aus gefördertem Altersvorsorgevermögen an die Erben im Fall des Todes des Zulageberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung handelt
- Kapitalauszahlung aus gefördertem Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulageberechtigten an die Erben.

Liegt eine schädliche Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen vor, sind die darauf entfallenden während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die nach § 10 a Abs. 4 EStG gesondert festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Der Anbieter darf



Kosten und Gebühren, die durch die schädliche Verwendung entstehen, nicht mit diesem Rückzahlungsbetrag verrechnen.

Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, soweit im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten, eine Übertragung zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Eine unmittelbare Einzahlung liegt nur bei direkter Überweisung durch den bisherigen Anbieter vor.

In den Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht treten grundsätzlich nicht mehr die Folgen der schädlichen Verwendung ein. Auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht wird im Falle des Wegzugs des Förderberechtigten ins EU-/EWR-Ausland verzichtet (§ 95 Abs. 1 EStG). Eine Rückforderung bei ausländischen Arbeitnehmern oder den sog. Mallorca-Rentnern erfolgt nur noch in den Fällen, in denen

- sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Drittstaaten befindet,
- die Person aus dem EU-/EWR-Gebiet in ein Drittland umzieht,
- die Zulagenberechtigung des Sparerers endet oder
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

Bei Umzug in ein Drittland besteht die Möglichkeit, dass die Tilgung des Rückzahlungsbetrages bis zu Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet wird (§ 95 Abs. 3 EStG). Eine weitere Verlängerung der Stundung ist möglich, wenn der Sparer den Rückzahlungsbetrag jedes Jahr mit 15 % der jährlichen Leistungen aus dem Vertrag tilgt. Diese Ausweitung erfolgt, weil die vorherigen Regelungen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hatten (EuGH v. 10.10.2009 - C-269/07).

Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 4 und 6 EStG bei schädlicher Verwendung

Nach § 22 Nr. 5 Satz 4 EStG gilt im Fall der schädlichen Verwendung das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge und der Beträge der steuerlichen Förderung als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

Beispiel: Der Steuerpflichtige hat zu Gunsten eines Altersvorsorgevertrags ausschließlich geförderte Beiträge (insgesamt 38.000 Euro) eingezahlt. Zum Zeitpunkt der schädlichen Verwendung beträgt das Altersvorsorgevermögen 55.000 Euro. Dem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen in Höhe von insgesamt 3.080 Euro gutgeschrieben. Die Steuerermäßigungen nach § 10 a EStG wurden in Höhe von 5.000 Euro festgestellt. Zur Auszahlung gelangen:

Altersvorsorgevermögen	55.000 Euro
abzüglich Zulagen	3.080 Euro
abzüglich Steuervorteil	<u>5.000 Euro</u>
verbleibt	46.920 Euro



Zu versteuern sind:	
Altersvorsorgevermögen	55.000 Euro
abzüglich Zulagen	3.080 Euro
abzüglich Eigenbeiträge	<u>38.000 Euro</u>
ergibt	13.920 Euro
Hinsichtlich des zu versteuernden Betrags von 13.920 Euro ist es unerheblich, auf welchen Erträgen dieser beruht.	

Hinweis: Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen aus einem vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag schädlich verwendet, gilt eine Ausnahmeregelung. Hat die Laufzeit des Versicherungsvertrags im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung mindestens zwölf Jahre betragen, unterliegen die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen nicht der Besteuerung (Umkehrschluss aus § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung).

Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht

In den Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein, unabhängig davon, ob es zur Auszahlung aus dem Altersvorsorgevertrag kommt oder nicht. Eine Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige weiterhin auf Antrag der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 Abs. 3 EStG).

Auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung bei Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Falle des Wegzugs des Förderberechtigten ins EU-/EWR-Ausland wird jedoch verzichtet (§ 95 Abs. 1 EStG). Eine Rückforderung erfolgt nur noch in den Fällen, in denen

- sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in Drittstaaten befindet,
- die Person aus dem EU-/EWR-Gebiet in ein Drittland umzieht,
- die Zulagenberechtigung des Sparers endet oder
- die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages begonnen hat.

Bei Umzug in ein Drittland besteht die Möglichkeit, dass die Tilgung des Rückzahlungsbetrages bis zu Beginn der Auszahlungsphase verzinslich gestundet wird (§ 95 Abs. 3 EStG). Eine weitere Verlängerung der Stundung ist möglich, wenn der Sparer den Rückzahlungsbetrag jedes Jahr mit 15 % der jährlichen Leistungen aus dem Vertrag tilgt.

Eine Stundung kann innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bescheinigung nach § 92 EStG für das Jahr, in dem die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 EStG eingetreten sind, beim Anbieter beantragt werden. Beantragt der Zulageberechtigte eine Stundung innerhalb der Jahresfrist, aber erst nach Zahlung des Rückzahlungsbetrages, ist ein Bescheid über die Stundung eines Rückzahlungsbetrages zu erlassen und der maschinell einbehaltene und abgeführte Rückzahlungsbetrag rückabzuwickeln.



5. Exkurs Wohn-Riester

Nach dem Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz - ERG) kommt es zu einer verbesserten Einbeziehung von selbst genutzten eigenen Wohnimmobilien und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen in die steuerlich geförderte Altersvorsorge.

Die Sparmöglichkeiten

Das Eigenheimrentenmodell besteht aus zwei Förderansätzen:

1. Sparer können nunmehr entweder bis zu 75 oder 100 % des gebildeten und steuerlich geförderten Kapitals eines Altersvorsorgevertrages für eine selbstgenutzte im EU-/EWR-Ausland belegene Wohnung entnehmen (§ 92a EStG). Sie muss die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellen, sodass Ferienhäuser von der Förderung ausgeschlossen sind. Dabei ist auch eine mehrmalige Entnahme zulässig. Diese als Eigenmittel geltende Finanzspritze fürs Eigenheim muss der Zulageberechtigte beim Anbieter beantragen und die wohnungswirtschaftliche Verwendung nachweisen. Ein Mindestentnahmebetrag oder ein maximaler Entnahmebetrag sind nicht vorgesehen. Die vorherige Rückzahlungspflicht des entnommenen Altersvorsorgevermögens besteht ebenfalls nicht mehr. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag kann für drei verschiedene Verwendungsarten genutzt werden. Das gilt auch für vor 2008 bestehende Riester-Verträge. Der Betrag kann verwendet werden:
 - bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung inklusive der Anschaffungsnebenkosten (z.B. Notargebühren, Grunderwerbsteuer) zuzüglich der Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden
 - zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung. Eine Entschuldung ist nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich. Zu diesem Zeitpunkt muss eine Selbstnutzung vorliegen, eine vorangegangene Vermietung ist unerheblich.
 - ohne zeitliche Beschränkung jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung. Der Pflichtanteil ist der Anteil, den der Zulageberechtigte erwerben muss, um eine Genossenschaftswohnung selbst beziehen zu können. Hiervon abzugrenzen ist der Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft.
2. Förderung von Tilgungsleistungen auf Hauskredite. Damit werden Kredite in den Kreis der Altersvorsorgeverträge aufgenommen. Bedingung für die Zertifizierbarkeit solcher Altersvorsorgeverträge mit Darlehenskomponente ist eine wohnungswirtschaftlicher Verwendung nach § 92a Abs. 1 EStG. Hierbei gibt es drei verschiedenen Varianten:
 - Der normale Darlehensvertrag wird unmittelbar bei Kreditaufnahme abgeschlossen, ohne dass zuvor eine Sparphase notwendig ist.



- Als Kombi-Produkt wird ein Sparvertrag mit einer Darlehensoption abgeschlossen: Nach der Sparphase wird das Guthaben für einen Kredit entnommen, der jetzt aufgenommen wird.
- Ein Vorfinanzierungsdarlehen besteht aus einem tilgungsfreien Kredit in Kombination mit einem Sparvertrag. In diesem Fall wird schon beim Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart, dass das Sparguthaben später zur Darlehenstilgung eingesetzt wird. Diese Planung muss in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein.

Im Gegensatz zum vorherigen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist die Rückzahlung des entnommenen Betrages auf einen Altersvorsorgevertrag des Anlegers nicht mehr notwendig. Damit ist gewährleistet, dass der Förderberechtigte neben seinen Tilgungsbeiträgen weder weitere Beiträge zur Rückzahlung des Entnahmebetrages noch zusätzliche Altersvorsorgebeiträge zur Erlangung der Förderung aufbringen muss. Die Entnahmemöglichkeit bei Anschaffung oder Herstellung ermöglicht es nicht durch Rückzahlungsverpflichtungen belastetes Eigenkapital zu generieren.

Die Besteuerung

Es kommt zu einer nachgelagerten Besteuerung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals durch ein Wohnförderkonto (§ 92a Abs. 2 EStG). Dieses erfasst die geförderten Tilgungsbeiträge plus hierauf gewährte Zulagen sowie den entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag. Insoweit liegt in der Immobilie gebundenes steuerlich gefördertes Kapital vor. Dieser Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Es erfolgt somit keine Nutzungswertbesteuerung der Wohnimmobilie, sondern lediglich eine Erfassung des tatsächlich geförderten Betrags. Als Ausgleich für die vorzeitige Nutzung des Altersvorsorgekapitals und zur Gleichstellung mit anderen Riester-Produkten wird der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag nach Ablauf eines Beitragsjahres und letztmals mit Beginn der Auszahlungsphase um 2 % erhöht.

Es baut sich also langfristig eine latente Steuerlast auf, die im Alter zu sonstigen Einnahmen nach § 22 EStG führt. Der Zulageberechtigte hat allerdings jederzeit die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu senken, indem er auf seinen Altersvorsorgevertrag etwas einzahlt. Diese Beträge werden dann jedoch nicht zusätzlich noch einmal gefördert, das erfolgte bereits bei den ursprünglichen Beiträgen.

Zu Beginn der Auszahlungsphase wird der verzinslich aufgelaufene Saldo des Wohnförderkontos besteuert, entweder als Einmalbetrag mit einem Rabatt von 30 %. Hierzu muss der Zulageberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase bei seinem Anbieter die Auflösung des Wohnförderkontos beantragen. Ohne einen solchen Antrag wird laufend besteuert. Hierbei wird der Stand des Wohnförderkontos ab Beginn der Auszahlungsphase ab dem 62. Geburtstag auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gleichmäßig verteilt jährlich aufgelöst. Der Kontensaldo wird durch 23 dividiert und der Sparer muss den anteiligen Betrag jährlich mit seiner individuellen Progression versteuern. Zahlt der Sparer die Steuer jedoch auf einen Schlag, gibt es einen Sofortrabatt von 30 % und es werden nur 70 % vom Wohnförderkonto besteuert.



Beispiel: Ein lediger Sparer entnimmt sein Riester-Guthaben von 16.500 € im Jahre 2012 fürs Eigenheim. Im Alter von 62 im Jahr 2042 kann er die Steuer sofort in voller Höhe oder pro Jahr zahlen.

Entnahmebetrag	16.500 €
2 % Zinsen auf Entnahme	13.388 €
Stand Wohnförderkontos 2042	29.888 €
Zu versteuerndes Einkommen bisher	55.000 €
Einkommensteuer darauf *	17.387 €

Alternative Sofortbesteuerung

Wohnförderkontos zu 70 %	20.922 €
Zu versteuerndes Einkommen neu	75.922 €
Einkommensteuer neu *	27.449 €
Mehrbelastung	10.062 €

Alternative jährliche Besteuerung

Wohnförderkontos zu 100 %	29.888 €
Zu versteuerndes Einkommen neu	75.922 €
29.888 / 23 Jahre	1.300 €
Einkommensteuer neu *	18.013 €
Mehrbelastung	626 €
x 23 Jahre	14.398 €

* Einkommen- und Kirchensteuer plus Solidaritätszuschlag

Dient die geförderte Wohnung nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, muss dies der Zulagenberechtigte in der Ansparphase dem Anbieter und in der Auszahlungsphase der Zulagenstelle melden. Verstirbt er, erfolgt die Meldung durch den Rechtsnachfolger der Wohnung. In diesen Fällen erfolgt eine Sofortbesteuerung des Stands des Wohnförderkontos, auch beim Todesfall werden die Einkünfte noch dem Erblasser zugerechnet. Eine Rückforderung der Zulagen erfolgt jedoch nicht.

Hinweis: Die OFD Hannover (15.9.2008, S 2496 - 1 - StO 235, StEd 2008 S. 698) sowie OFD Koblenz (26.8.2008, S 2222/S 2257 b A - St 32 3) haben über die Änderungen durch Eigenheimrentengesetz bei der Riester-Förderung nach §§ 10 a, 22 Nr. 5 und 79 - 99 EStG ausführlich informiert. Das betrifft:

- Erweiterung des Kreises der begünstigten Anlageprodukte
- Einführung der Förderung von Tilgungsleistungen
- Verbesserung der Entnahmemöglichkeiten von gefördertem Altersvorsorgevermögen
- Nachgelagerte Besteuerung



- Schädliche Verwendung durch Aufgabe der Selbstnutzung
- Beantragung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags
- Tilgungsförderung
- Führen des Wohnförderkontos
- Gesonderte Feststellung
- Förderberechtigung bei Erwerbsunfähigkeit
- Berufseinsteiger-Bonus

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

Rolfjosef Hamacher

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht

Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de

Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann

Rechtsanwalt,
Steuerberater

Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.